HAWK
HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 18. Dezember 2024 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie (2. Studienabschnitt) beschlossen. Die Ordnung wurde am 7. Januar 2025 vom Präsidium und am 15. Januar 2025 vom Senat der Hochschule beschlossen[1].

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 28. Februar 2025 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 5. März 2025.

Inhaltsübersicht

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist. 2
§ 4 Zulassungsverfahren 3

Teil B: Einstufungsprüfung

§ 5 Zulassung von Studienbewerber*innen zur Einstufungsprüfung 4
§ 6 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung 4
§ 7 Umfang, Ablauf und Bewertung der Einstufungsprüfung 5
§ 8 Wiederholung 5
§ 9 Inkrafttreten 5

[1] Redaktionelle Anpassungen aufgrund des digitalen Bewerbungsverfahrens wurden am 24. Februar 2026 vom Präsidium beschlossen.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.

(2) Studienbewerber*innen müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß § 18 NHG vor Aufnahme des Studiums nach § 18 Abs. 6 NHG eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Logopädin/Logopäden, Physiotherapeutin/Physiotherapeuten bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*in (ASSL) sowie eine staatliche Anerkennung als Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Logopädin/Logopäden, Physiotherapeutin/Physiotherapeuten bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*in oder eine entsprechende Erlaubnis im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes nachweisen.

(3) Sofern Studienbewerber*innen vergleichbare Ausbildungsgänge abgeschlossen haben, entscheidet ein*e für die Studienrichtung denominierte*r Professor*in über die Zulassung zur Einstufungsprüfung.

(4) Studienbewerber*innen müssen zudem entweder die Einstufungsprüfung bestanden (siehe Teil B dieser Ordnung) oder die hochschulisch verantworteten Module im Rahmen des Kooperationsmodells erfolgreich abgeschlossen haben (siehe Anlage 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung), da das Studium nur zum vierten Semester aufgenommen werden kann (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Prüfungsordnung Besonderer Teil).

(5) Bewerber*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
a) der Nachweis der Qualifikation gemäß § 18 NHG
b) Lebenslauf
c) der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 2 Absatz 2
d) Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 2 Absatz 2
e) ggf. der Nachweis über Art, Dauer, Umfang und Ort einer beruflichen Tätigkeit
f) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 5
g) Zertifikat über den 1. Studienabschnitt oder Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Studium in ein höheres als das vierte Semester entscheidet der*die Studiendekan*in auf der Grundlage der Äquivalenz der Leistungen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen für das Studium ab dem vierten Semester als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diejenigen vorrangig aufgenommen, die erfolgreich an den hochschulisch verantworteten Modulen teilgenommen haben. Danach noch übrige Studienplätze werden an Bewerber*innen vergeben, die erfolgreich an der Einstufungsprüfung (siehe Teil B dieser Ordnung) teilgenommen haben.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen einer oder beider Gruppen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird eine Rangliste erstellt.

(3) Die Rangliste für die Bewerber*innen aus dem Kooperationsmodell ergibt sich zu gleichen Anteilen aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der Note des Abschlusszeugnisses bzw. des letzten verfügbaren Zwischenzeugnisses der Ausbildung und der Durchschnittsnote der Modulprüfungen im Rahmen des jeweiligen Kooperationsmodells (siehe Anlage 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung).

(4) Die Rangliste für die Bewerber*innen, die die Einstufungsprüfung bestanden haben, ergibt sich zu gleichen Anteilen aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der Note des Abschlusszeugnisses bzw. des letzten verfügbaren Zwischenzeugnisses der Ausbildung und der Endnote der Einstufungsprüfung (siehe § 7, Abs. 7, Teil B dieser Ordnung).

(5) Für eine Berufstätigkeit in Vollzeit in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, ASSL) wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert und zwar für eine Dauer
- von bis zu zwei Jahren, um 0,3 und
- zwei bis zu vier Jahren, um 0,6 und
- vier Jahren und mehr, um 0,9.

Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

(6) Das Immatrikulationsamt trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

Teil B: Einstufungsprüfung

§ 5 Zulassung von Studienbewerber*innen zur Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung wird von Studienbewerber*innen abgelegt, die die Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Ordnung erfüllen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist formlos gemäß der Fristen auf der Homepage an die Dekanatsverwaltung der Gesundheitsstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit zu stellen.

(3) Zur Einstufungsprüfung können bis zu zweimal so viele Studienbewerber*innen zugelassen werden, wie Studienplätze für diese Gruppe zur Verfügung stehen. Übersteigt die Anzahl der danach zu berücksichtigenden Bewerber*innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Einstufungsprüfungsplätze, erfolgt die Vorauswahl unter den Bewerber*innen nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation. Hierfür wird eine Durchschnittsnote herangezogen, die sich aus der evtl. wegen anzurechnender Berufstätigkeit um einen Bonus gem. § 4 Absatz 5 dieser Ordnung verbesserte Note der Hochschulzugangsberechtigung und der Note des Abschlusszeugnisses bzw. des letzten verfügbaren Zwischenzeugnisses der Ausbildung in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, ASSL) zusammensetzt.

(4) Bis sieben Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin können Studienbewerber*innen ohne Angabe von Gründen zurücktreten, im Übrigen findet § 10 Absätze 1 und 2 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil entsprechende Anwendung.

§ 6 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, dass Studienbewerber*innen über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die ein erfolgreiches Studium in den Semestern vier bis sechs erwarten lassen.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für eine Studienrichtung des Studiengangs, die dem Ausbildungsgang der Studienbewerberin bzw. des -bewerbers entspricht (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, ASSL).

(3) Die Aufgabenstellungen der Einstufungsprüfung beziehen sich auf die Kompetenzen, die als Äquivalenz entsprechend der Kompetenzen, die mit dem Zertifikat einer erfolgreichen Teilnahme am Kooperationsprogramm des ersten Studienabschnittes Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, ASSL erworben werden.

Der*die Bewerber*in
- kennt unterschiedliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens,
- ist vertraut mit akademischen Denkstrukturen und Konventionen,
- kann Texte inhaltlich erarbeiten und Fachtexte, (einschl. englische) auswerten,
- kennt Suchstrategien und Datenbanken im Internet,
- kennt Konzeption, Gliederung und formale Kriterien wissenschaftlicher Arbeiten,
- wendet die aktuellen Zitierregeln an,
- ist in der Erstellung und Präsentation unterschiedlicher eigener wissenschaftlicher (Kurz-)Texte geübt.

Der*die Bewerber*in
- kennt und unterscheidet Kernbegriffe der Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie
- benennt Unterschiede, Stärken und Schwächen verschiedener ergotherapeutischer, logopädischer oder physiotherapeutischer Modelle und Bezugstheorien,

- erläutert die Anwendung von Modellen auf ergotherapeutische, logopädische oder physiotherapeutische Behandlungsfälle,
- verdeutlicht die Grundhaltung, die den Modellen zugrunde liegt,
- beschreibt unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Befunderhebung, Zielvereinbarung und Intervention mit Klient*innen und Patient*innen,
- wertet Fallbeispiele entsprechend aus,
- reflektiert fallbezogen Möglichkeiten und Grenzen professioneller Zuständigkeit,
- wendet betriebswirtschaftliche Grundlagen für therapeutisches Handeln an.

§ 7 Umfang, Ablauf und Bewertung der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten.

(2) Die Themen für die Klausur werden so gestellt, dass studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers aus Ausbildung und Berufstätigkeit in den Berufen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und ASSL Berücksichtigung finden.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind ein der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorab ausgehändigter englischsprachiger Fachtext, darüber hinaus gesundheits- und professionsspezifische Fragestellungen sowie die Studienmotivation, die durch den*die Kandidat*in dargelegt wird.

(4) Für den geregelten Ablauf der Einstufungsprüfung ist das Studiendekanat zuständig.

(5) Zu den Aufgaben gehören die Festlegung der Termine und der Aufgaben für die Einstufungsprüfung sowie die Weiterleitung der Ergebnisse an das Immatrikulationsamt, sofern eine Rangliste erforderlich wird.

(6) Der schriftliche und mündliche Prüfungsteil wird mit einer Note bewertet.

(7) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung, insbesondere im Hinblick auf die Prüfenden und die Bewertung, finden im Übrigen die Regelungen der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil entsprechende Anwendung.

(8) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Klausur und mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden. Die endgültige Note der Einstufungsprüfung ergibt sich zu gleichen Anteilen aus der Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung.

(9) Über die bestandene Einstufungsprüfung informiert das Dekanatsbüro.

§ 8 Wiederholung

Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Bewerbungen zum Wintersemester 2025/2026.